

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Nr. 4. Bericht über die Rechnung des Allgemeinen Hilfsfonds für die
evangelisch-protestantische Landeskirche

[urn:nbn:de:bsz:31-320814](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320814)

Nr. 4.

Bericht über die Rechnung

des

Allgemeinen Hilfsfonds für die evangelisch-protestantische
Landeskirche.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Lichtenberger**.

Dieser Fond, dessen Verrechnungssitz in Karlsruhe ist und durch Erlaß Großherzoglichen evangelischen Oberkirchenraths vom 17. Juni 1856, Nr. 10,126, der Großherzoglichen vereinigten evangelischen Stiftungsverwaltung Karlsruhe zur Versorgung übertragen wurde, ist auf Antrag der hochwürdigsten Generalsynoden von 1843 und 1855 am 1. Juni 1856 neu gegründet, und das betreffende Statut mit höchster Entschlie-
fung Großherzoglichen Staatsministeriums vom 28. Mai 1856, Nr. 594—595, genehmigt worden.

Als Einnahmen sind diesem Fond nach Inhalt des oben erwähnten Statuts zugewiesen:

- 1) die Dotation eingegangener Pfarreien, Organisten- und Mesnerdienste, soweit erstere nicht für diejenigen Dienste verwendet werden muß, auf welche die Versehung der eingegangenen Stelle übergeht. Hieher gehören namentlich auch die disponibeln Ueberschüsse des neuen Kirchenfonds, sowie der Unterwössinger Pfarrevenuefond.
- 2) Der Pachtzins vom Verlag der Kirchen- und Schulbücher, soweit sich nach Abzug der dem Lyzeum in Karlsruhe und

dem evangelischen Hospitalfond in Mannheim überwiesenen Antheile noch ein Ueberschuß ergibt, sammt dem aus den bisherigen Ueberschüssen hievon gebildeten Reservefond.

- 3) Ein Antheil an den verfügbaren Ueberschüssen der evangelischen Distriktkirchenfonds zunächst für 10 Jahre und zwar vom unterländer vormals reformirten Kirchenfond 3,500 fl. und vom Rheinbischöflicheimer Kirchenschaffneifond 1,500 fl. jährlicher Beitrag.
- 4) Schenkungen, Stiftungen, Vermächtnisse u. s. w.
- 5) Ein für die Dauer von 10 Jahren widerrüchlich bewilligter Beitrag der Großherzoglichen Domänenkasse von jährlichen 5000 fl. laut höchster Entschließung Großherzoglichen Staatsministeriums vom 11. Januar 1856, Nr. 12—13.

Nach §. 5 des erwähnten Statuts sind außer dem Kapital des früheren Reservefonds und etwaigen zu Kapitalanlagen bestimmten Schenkungen u. s. w. jährlich 10,000 fl. zu Kapital anzulegen, bis das Vermögen des Fonds mindestens 100,000 fl. beträgt.

Zweck des Fonds ist:

- 1) Beiträge für zu errichtende Pfarreien;
- 2) " für gering dotirte Pfarreien;
- 3) " für Organisten- und Mesnerstellen, wenn diese nicht mit dem Schuldienst verbunden werden können;
- 4) Beiträge zu Pensionen für Geistliche, die wegen Alters, körperlicher oder geistiger Leiden, zu Versehung ihrer Stellen nicht mehr fähig sind, und soweit die Pension nicht aus dem Pfarrfründertrag oder dem Pensionefond geschöpft werden kann, sowie vorübergehende Unterstützungen dienstunfähiger Pfarrverweser, Vikarien und Kandidaten;
- 5) Beiträge zu Vikariatsgehalten an Geistliche, welche aus den sub 4 angegebenen Ursachen einen Gehilfen halten müssen, insoweit dieser nicht aus dem Fründertrag bezahlt werden kann;
- 6) Beiträge zu Sustentation hilfsbedürftiger Familien entlassener Geistlichen;

- 7) Beiträge zu Kirchen- und Pfarrhausbauten an unbemittelte Gemeinden;
- 8) Beiträge zu Dekanats- und außerordentlichen Kirchen- und Pfarrvisitationen, wenn die Kosten nicht von einem Dritten zu tragen sind;
- 9) Beiträge zu allgemein kirchlichen Zwecken, mit Ausschluß von Remunerationen und Gratifikationen.

Der allgemeine Hilfsfond hat somit also zur Bestimmung, aus hilfswaise für solche anerkannte Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche beizutragen, welche zu bestreiten Niemand verbunden ist, oder für welche die dazu gewidmeten Fonds nicht hinreichen.

Die Rechnung dieses neugegründeten Fonds beginnt mit dem 1. Juni 1856.

Demselben wurden mit Erlaß Großherzlichen evangelischen Oberkirchenraths vom 17. Juni 1856, Nr. 10,130, sämtliche Einnahms- und Ausgabreste der am 1. Juni 1856 abgeschlossenen Rechnung des Reservefonds des evangelischen Oberkirchenraths, somit das ganze Vermögen dieses Fonds überwiesen.

Es beträgt solches nach Inhalt der Rechnung des aufgelösten Fonds auf 1. Juni 1853 13,968 fl. 3 fr.
und hat sich bis 1. Juni 1856 vermehrt um 3,331 fl. 5 fr.

Es sind also im Ganzen 17,299 fl. 8 fr.
auf den allgemeinen Hilfsfond für die evangelisch-protestantische Landeskirche übergegangen.

Wegen der erstmaligen Rechnungsvorlage werden die hauptsächlicheren Einnahmen und Ausgaben nach den einzelnen Jahresrechnungen speziell aufgeführt.

Es bestehen die Einnahmen pro

- 1) Dotation eingegangener Pfarreien und Ueberschüsse . . .
- 2) Antheil vom Pächterträgniß des Druck- und Verlagsrechts der Kirchen- und Schulbücher
- 3) a. Beitrag von Großh. Domänenkasse vom 1. Januar 1856 bis 1. April 1857 für 1 $\frac{1}{4}$ Jahr à 5000 fl. jährlich
 b. Beitrag des unterländer vormals reformirten Kirchenfonds für obige Zeit à 3,500 fl. jährlich
 c. Beitrag des Rheinbischoffsheimer Kirchenschaffneifonds für obige Zeit à 1,500 fl. jährlich

4) Zinsen aus dem Grundstocksvermögen

5) Antheil aus gemeinschaftlichen Zinsen

Die Ausgaben bestehen:

- 1) Beitrag für neu errichtete Pfarreien, beziehungsweise für Pastoration von Renchen und Leopoldshafen
- 2) Beitrag für gering dotirte Pfarrei, beziehungsweise jene in Baden à 200 fl. jährlich
- 3) Beitrag für Gehalte an die 2 Vikarien in Stockach und Meersburg
- 4) Sustentation von Familien entlassener Geistlichen
 Familien
- 5) Kosten wegen Visitation der Dekanate und außerordentliche Kirchen- und Pfarrvisitationen
- 6) für allgemein kirchliche Zwecke
 worunter für die Beschickung der Eisenacher Konferenz . .
 und für das allgemeine Kirchenblatt für Deutschland pro
 1857 — 1858.
- 7) für Steuern u. s. w.
- 8) Abgang und Nachlaß, beziehungsweise Unterstützung eines Theologie Studierenden
- 9) Verwaltungsaufwand
- 10) sonstige verschiedene und zufällige Ausgaben, als Zinsvergütung für angekaufte Staatspapiere und Reisekosten . . .
- 11) Vorschuß und Wiederersatz, beziehungsweise Zuschuß des Gustav-Adolf-Vereins zum Gehalte des Vikars in Stockach
- 12) an Kapitalien wurden angelegt

1856—57.		1857—58.		1858—59.		1859—60.		3uf. pro 1856—60.	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
—	—	1,200.	9.	223.	9.	—	—	1,423.	18.
1,539.	48.	1,231.	50.	1,231.	50.	787.	16.	4,790.	44.
6,250.	—	5,000.	—	5,000.	—	5,000.	—		
4,375.	—	3,500.	—	3,400.	—	3,500.	—		
1,875.	—	1,500.	—	1,500.	—	1,500.	—	42,500.	—
803.	1.	1,451.	11.	1,602.	2.	1,056.	41.	4,912.	55.
—	—	117.	16.	100.	—	97.	54.	315.	10.
105.	—	174.	51.	203.	21.	300.	—	783.	12.
—	—	—	—	—	—	168.	53.	168.	53.
150.	—	325.	—	400.	—	310.	17.	1,185.	17.
150.	—	257.	5.	681.	—	645.	2.	1,733.	7.
(1)		(2)		(5)		(4)			
63.	51.	—	—	102.	21.	72.	14.	238.	26
217.	29.	640.	4.	89.	15.	316.	57.	1,263.	45.
		(296.	55)			(302.	14)		
		(226.	—)						
50.	19.	55.	57.	41.	58.	41.	58.	190.	12.
83.	28.	—	—	—	—	—	—	83.	28.
19.	50.	50.	18.	65.	44.	64.	54.	200.	46.
79.	10.	14.	18.	41.	14.	—	—	134.	42.
—	—	225.	—	225.	—	225.	—	675.	—
15,482.	17.	11,100.	—	17,800.	—	9,400.	—	53,782.	17.

Der Vermögensstand

war bei der Gründung des Hilfsfonds auf 1. Juni 1856, wie im Eingang erwähnt ist	17,299 fl. 8 fr.
und hat sich auf 1. Juni 1857 vermehrt um	13,701 fl. 19 fr.
„ 1. Juni 1858 „ „	12,546 fl. 15 fr.
„ 1. Juni 1859 „ „	11,530 fl. 8 fr.
„ 1. Juni 1860 „ „	10,021 fl. 36 fr.

der Vermögensstand ist also auf 1. Juni 1860

zusammen 65,098 fl. 26 fr.

Somit hat sich das Vermögen des Fonds während der vierjährigen Rechnungsperiode vom 1. Juni 1856 bis 1. Juni 1860 im Ganzen erhöht um 47,799 fl. 18 fr.

oder durchschnittlich im Jahr um 11,949 fl. 49 $\frac{1}{2}$ fr.

der Kapitalbestand beträgt auf 1. Juni 1860 67,236 fl. 15 fr.

hiez u die Einnahmsreste „ 1. Juni 1860 1,100 fl. 8 fr.

und der Kassenrest „ 1. Juni 1860 60 fl. 31 fr.

somit beträgt das Gesamtvermögen 68,396 fl. 54 $\frac{1}{2}$ fr.

hievon ab die Ausgabreste auf 1. Juni 1860 3,298 fl. 28 fr.

Es beträgt also das Reinvermögen des Fonds auf 1. Juni 1860 wie oben 65,098 fl. 26 $\frac{1}{2}$ fr.

Aus dieser Darstellung ergibt sich nun, daß mehr als die nach §. 5 des Statuts zu Kapitalanlagen bestimmten 10,000 fl., als solche ihre Bestimmung erhalten haben, da in der durchschnittlichen einjährigen Rechnungszeit 11,659 fl. 39 $\frac{3}{4}$ fr. als Kapitalanlage verwendet wurden.

Sämmtliche vier Jahresrechnungen sind gestellt und abgehört, und ist die Kommission in der angenehmen Lage, für die sorgfältige und pünktliche Vermögensverwaltung und Rechnungsführung ihre vollste Anerkennung aussprechen zu können.

Anträge bezüglich dieser Rechnung werden keine gestellt, da in der XII. Plenar Sitzung vom 5. Juli 1861 die von der Rechnungsprüfungs-Kommission gemachten Anmerkungen in den §. 89 des Verfassungsgesetzes aufgenommen worden sind.